

ENGLISH LANGUAGE TEACHERS ASSOCIATION STUTTGART e.V.

Satzung

Fassung vom 26. Januar 2002

01. Name und Sitz des Vereins

Der English Language Teachers Association Stuttgart e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

02. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, als Forum für haupt- oder nebenberufliche Englischlehrer aller Vorbildungen und Fachrichtungen das wirkungsvolle Unterrichten des Englischen als Fremdsprache zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

03. Nichtwirtschaftlicher Verein

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

04. Zweckbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

05. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

06. Mitgliedschaft

- 06.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft ist in erster Linie für praktizierende Englischlehrer und -lehrerinnen gedacht.

06.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung an die jeweilige Geschäftsstelle und Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

06.3 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung per eingeschriebenem Brief, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen möglich;

b) durch Ausschluß aus dem Verein;

c) mit dem Tod des Mitglieds.

06.4 Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung trotz Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

07. Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung.

08. Der Vorstand

08.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie mindestens zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

08.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

08.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

09. Die Mitgliederversammlung

09.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die von Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 09.2 Auf schriftlichen Antrag von 25 % der Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei muß der Antrag eine Begründung für die Versammlung enthalten.
- 09.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- 09.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgesehen ist oder beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 09.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Mitgliedsbeiträge
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- Nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Bildung.